OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500840/13/SE

Datum:
Linz, 25. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. November 2023, GZ: BHSD/923140014069/23, wegen Übertretungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. November 2023, GZ: BHSD/923140014069/23, verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 4 Tage und 10 Stunden sowie die im Spruchpunkt 4. verhängte Geldstrafe auf 1.400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 20 Stunden herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. November 2023, GZ: BHSD/923140014069/23, stattgegeben, dieser Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 580 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. November 2023, GZ: BHSD/923140014069/23, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 7 iVm § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von zweimal je 3.000 Euro und zweimal je 2.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 6 Tagen und zweimal 4 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Gewährung von Verfahrenshilfe und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Begründend führte er aus, dass das Straferkenntnis nicht stimme. Dies konkretisierte er in der mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. habe er alles erfüllt.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11. Dezember 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 20. September 2024 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den am 30. September 2024 vorgelegten Aktenvermerk der belangten Behörde vom 2. August 2019, GZ: N10-128/38-2013, ForstR10-182/37-2013.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:
Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, (im Folgenden: Bescheid aus 2014) wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb, KG aaa C__, Gemeinde St. Roman, im 50 m Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maß-

nahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet.

Die Anordnungen in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 waren am 11. Juli 2023 zur Gänze nicht erfüllt.

Die Anordnungen im Spruchpunkt III. des Bescheides aus 2014 waren am 2. August 2019 erfüllt. Der Beschwerdeführer legte dazu der Behörde Fotos vor. Die Anordnung im Spruchpunkt IV. des Bescheides aus 2014 wurde ebenfalls nicht zur Gänze erfüllt. Der über den Teich errichtete Steg ist nach wie vor vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die am 1. August 2019, 11. Juli 2023 und 25. Juli 2023 durchgeführten Kontrollen vor Ort. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 4. blieb der festgestellte Sachverhalt unbestritten.

Der Aktenvermerk der belangten Behörde vom 2. August 2019, GZ: N10-128/38-2013, ForstR10-182/37-2013, beinhaltet Feststellungen und Fotos hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2. und 4. anlässlich eines Lokalaugenscheines am 1. August 2019. Aus einem handschriftlichen Vermerk geht hervor, dass Spruch-punkt 3. erfüllt war.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht mehr erinnern, wann er hinsichtlich Spruch-punkt 3. die Fotos der durchgeführten Maßnahmen der belangten Behörde vor-legte. Aufgrund der Vielzahl von bereits durchgeführten und anhängigen Verfahren ist dies nachvollziehbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019, lautet:

„§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[…]

7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt.“

III.2. Objektiver Tatbestand

Der Beschwerdeführer erfüllte die in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen zur Gänze nicht. Die Anordnungen des Spruchpunktes IV. des Bescheides aus 2014 wurden teilweise erfüllt.

Die Anordnungen des Spruchpunktes III. des Bescheides waren am 1. August 2019 erfüllt.

Der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist daher hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2, und 4. in objektiver Hinsicht erfüllt. Betreffend Spruchpunkt 3. ist dies nicht der Fall. Auch wenn der Beschwerdeführer den Zeitpunkt der Vorlage der Fotos über die durchgeführten Maßnahmen nicht mehr nennen kann, so hatte aber die belangte Behörde am 1. August 2019 (Ortsaugenschein) Kenntnis über die Erfüllung der Anordnungen des Spruchpunktes III. des Bescheides aus 2014.

III.3. Verschulden

Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend ist zu werten, dass über den Beschwerdeführer wegen Nichterfüllung der im Bescheid aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen bereits rechtskräftig Geldstrafen (und Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden.

Das von der belangten Behörde geschätzte monatliche Nettoeinkommen von 1.500 Euro ist nicht aktuell. Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 800 Euro. Sorgepflichten bestehen für zwei minderjährige Kinder.

Die belangte Behörde berücksichtigte die vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, wobei aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Milderungsgründen mehr Gewicht beizumessen ist und überdies sind die aktuellen Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen, weshalb die verhängten Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafe) entsprechend herabgesetzt wurden.

III.4. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Die gegenständliche Beschwerde hat ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb der Antrag auf Zuerkennung als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Kosten:

Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafen verringerten, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten.

Dem Beschwerdeführer war daher ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren in der Höhe von insgesamt 580 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer